Synopse Vergabeordnung

Fassung alt	Fassung neu
Vergabeordnung der Stadt Pulheim vom 15.07.2019 **(einschließlich 2. Änderung vom 18.12.2024)**	Vergabeordnung der Stadt Pulheim vom 15.07.2019 (3. Änderung vom 06.10.2026)
Aufgrund der vergaberechtlichen Regelungen der EU-Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe, des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), der Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (KonzVgV), der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) sowie des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) und des Korruptionsbekämpfungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG NRW), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 03.12.2024 folgende Vergabeordnung der Stadt Pulheim beschlossen:	Aufgrund der vergaberechtlichen Regelungen der EU-Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe, des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), der Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (KonzVgV), der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 (Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2, 3, 4, 6, 8, 16 und 20) und am 01. November 2025 (Nummer 1 Buchstabe a, c und d, Nummer 5, 7, 9 bis 15, 17 und 18 sowie 21 und 22), sowie des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) und des Korruptionsbekämpfungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG NRW), in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 06.10.2026 folgende Vergabeordnung der Stadt Pulheim (einschl. 3. Änderung):
§ 1 Abs. 1 Die Vergabeordnung ist bei der Vergabe sämtlicher Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen sowie Konzessionen für die Stadt Pulheim anzuwenden.	§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung Die Vergabeordnung ist bei der Vergabe sämtlicher Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen sowie Konzessionen für die Stadt Pulheim anzuwenden, sofern der 4. Teil des GWB Anwendung findet.
§ 2 Grundsätze der Vergabe § 2 Abs. 1 a) Für die Vergabe gelten neben den in der Präambel aufgeführten gesetzlichen Regelungen ergänzend b) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB, Teile A und B, sowie EU-VOB/A), c) die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), d) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), e) die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), f) die preisrechtlichen Bestimmungen für öffentliche Aufträge,	§ 2 Grundsätze der Vergabe oberhalb der EU-Schwellenwerte § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung: Für die Vergabe gelten neben den in der Präambel aufgeführten gesetzlichen Regelungen ergänzend a) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB, Teile B und C sowie EU-VOB/A), b) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), c) die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), d) die preisrechtlichen Bestimmungen für öffentliche Aufträge,

Synopse Vergabeordnung

Fassung alt	Fassung neu
g)Vergabegrundsätze für Kommunen nach § 26 Kommunalhaushaltsverordnung (Kommunale Vergabegrundsätze), h)Runderlasse zum öffentlichen Auftragswesen in der jeweils geltenden Fassung bei der Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen, i) § 2 Abs. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG NRW), j) Bewilligungsbescheide des Landes oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, soweit sie das Vergabeverfahren berühren, k)die Bedingungen dieser Vergabeordnung sowie die Vertragsbedingungen der Stadt Pulheim. Bei jeder Vergabe werden je nach Ausschreibungsgegenstand die VOB/B, die VOL/B bzw. die HOAI durch beizufügende Vertragsbedingungen vereinbart. Die Stadt Pulheim verwendet zur Abwicklung der Vergabe von Bauleistungen das Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB), für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen das Vergabehandbuch des Landes Nordrhein-Westfalen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (VHB NRW). Die Beachtung weiterer gesetzlicher Regelungen bleibt unberührt.	e) Vergabegrundsätze für Kommunen nach § 75a GO NRW, f) Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Pulheim unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB, g) Runderlasse zum öffentlichen Auftragswesen in der jeweils geltenden Fassung bei der Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen, h) § 2 Abs. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG NRW), i) Bewilligungsbescheide des Landes oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, soweit sie das Vergabeverfahren berühren, j) die Bedingungen dieser Vergabeordnung sowie die Vertragsbedingungen der Stadt Pulheim. Bei jeder Vergabe werden je nach Ausschreibungsgegenstand die VOB/B, die VOL/B bzw. die HOAI durch beizufügende Vertragsbedingungen vereinbart. Die Stadt Pulheim verwendet zur Abwicklung der Vergabe von Bauleistungen oberhalb der EU-Schwellenwerte das Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB), für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen das Vergabehandbuch des Landes Nordrhein-Westfalen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (VHB NRW). Die Beachtung weiterer gesetzlicher Regelungen bleibt unberührt.
§ 2 Abs. 2 Das Vergabeverfahren (Ausschreibung, Vergabe, Beauftragung und Zuständigkeiten) regeln Dienstanweisungen des Bürgermeisters zur Vergabe soweit nicht bereits im Rahmen des Ortsrechtes – insbesondere dieser Vergabeordnung, der Zuständigkeitsordnung und der Rechnungsprüfungsordnung – Regelungen getroffen sind.	§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung: Das Vergabeverfahren (Ausschreibung, Vergabe, Beauftragung und Zuständigkeiten) regeln die Satzung zur Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte und Dienstanweisungen des Bürgermeisters zur Vergabe soweit nicht bereits im Rahmen des Ortsrechtes – insbesondere dieser Vergabeordnung, der Zuständigkeitsordnung und der Rechnungsprüfungsordnung – Regelungen getroffen sind. Die Dienstanweisungen sowie Vergabeordnung, Rechnungsprüfungsordnung und Zuständigkeitsordnung enthalten dabei nur Regelungen, die keine Außenwirkung bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte entfalten, Dies darf lediglich in der Vergabesatzung geregelt werden (§ 75 a GO NRW).

Synopse Vergabeordnung

Fassung alt	Fassung neu
§ 2 Abs. 3 Werden Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung, nicht von Beschäftigten der Stadt Pulheim wahrgenommen, sondern Dritte damit beauftragt, ist die beauftragte Person gemäß dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen - Verpflichtungsgesetz - vom 2. März 1974 (BGBl. I 469, 545), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I 1942), auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten zu verpflichten. Die Verpflichtung ist in der Vergabeakte zu dokumentieren.	§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung: Werden Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung, nicht von Beschäftigten der Stadt Pulheim wahrgenommen, sondern Dritte damit beauftragt, ist die beauftragte Person gemäß dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen - Verpflichtungsgesetz - vom 2. März 1974 (BGBl. I 469, 545), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I 1942), auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten zu verpflichten. Die Verpflichtung ist in der Beschaffungsakte/Vergabeakte zu dokumentieren.
§ 3 Abs. 1 Für die Wahl des Vergabeverfahrens sind jeweils die Netto-Auftragswerte maßgeblich.	§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung: Für die Wahl des Beschaffungsverfahrens/Vergabeverfahrens sind jeweils die Netto-Auftragswerte maßgeblich.
§ 3 Abs. 2 Für die einzelnen Vergabeverfahren und für Direktaufträge gelten die in den kommunalen Vergabegrundsätzen festgesetzten sowie die nach der Bekanntmachung gemäß § 106 Absatz 3 des GWB in der jeweiligen Fassung geltenden Schwellenwerte (Bei Direktaufträgen finden lediglich die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Beachtung). Die Möglichkeit einer Abweichung von der jeweiligen Vergabeart oberhalb dieser Wertgrenzen bleibt bei entsprechender Begründung im Einzelfall unberührt. In diesen Fällen, ist das Rechnungsprüfungsamt vorher zu hören. Die Entscheidung trifft der zuständige Dezernent.	§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung: Für die einzelnen Beschaffungsverfahren gelten die nach der Bekanntmachung gemäß § 106 Absatz 3 des GWB in der jeweiligen Fassung geltenden Schwellenwerte. Die Möglichkeit einer Abweichung von der jeweils voreingestellten Verfahrensart im Beschaffungsmanagementsystem/Vergabemanagementsystem bleibt bei entsprechender Begründung im Einzelfall unberührt.
§ 4 Abs. 1 (1) Für die Angebotseinholung bei nicht öffentlichen Verfahren sollen im Allgemeinen bis zu acht geeignete Bewerber aufgefordert werden.	§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung: Für die Angebotseinholung bei nichtoffenen Verfahrensarten sollen im Allgemeinen mindestens fünf geeignete Bewerber aufgefordert werden.

Synopse Vergabeordnung

Fassung alt	Fassung neu
§ 4 Abs. 2 Bei Direktaufträgen, Freihändigen Vergaben (VOB/A) bzw. Verhandlungsvergaben (UVgO) sowie Beschränkten Ausschreibungen ist in der Regel folgende Anzahl von Preisangeboten einzuholen: a) bei Aufträgen zwischen 1.000 € netto und 2.500 € netto von mindestens 1 Bieter, b) bei Aufträgen über 2.500 € netto von mindestens 3 Bietern.	§ 4 Abs. 2 (vorher Abs. 3) erhält folgende Fassung: In den Fällen des Absatzes 1 sollen Bewerber aufgefordert werden, die in die Firmendateien aufgenommen worden sind. Es können aber auch andere fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Firmen aufgefordert werden; diese sind nachträglich in die Firmendateien aufzunehmen. Es ist zuvor in geeigneter Weise zu ermitteln, ob die Bieter Interesse haben, sich an der Ausschreibung zu beteiligen. Weiterhin sind die Rahmenbedingungen für die Binnenmarktrelevanz sowie Vorabveröffentlichungspflichten zu beachten.
§ 4 Abs. 3 In den Fällen der Absätze 1 und 2 sollen Bewerber aufgefordert werden, die in die Firmendateien aufgenommen worden sind. Es können aber auch andere fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Firmen aufgefordert werden; diese sind nachträglich in die Firmendateien aufzunehmen. Es ist zuvor in geeigneter Weise zu ermitteln, ob die Bieter Interesse haben, sich an der Ausschreibung zu beteiligen. Weiterhin sind die Rahmenbedingungen für eine Binnenmarktrelevanz sowie Vorabveröffentlichungspflichten zu beachten.	§ 4 Abs. 3 (vorher Abs. 4) erhält folgende Fassung: Wenn für eine bestimmte Lieferung, Leistung oder Bauleistung nur eine oder wenige Firmen in Frage kommen, ist dies im Vergabevermerk begründet darzulegen.
§ 4 Abs. 4 Wenn für eine bestimmte Lieferung, Leistung oder Bauleistung nur eine oder wenige Firmen in Frage kommen, ist dies im Vergabevermerk begründet darzulegen. Liegen keine Vergleichsangebote vor, ist bei Aufträgen ab 1.000 € netto zusätzlich zu bescheinigen, dass die Preise des einzigen Angebots im Vergleich mit im Wettbewerb ermittelten Preisen bereits ausgeführter Lieferungen, Leistungen oder Bauleistungen angemessen und ortsüblich sind. Die Vergleichspreise sollten nicht älter als ein Jahr sein.	§ 4 Abs. 4 (vorher Abs. 5) erhält folgende Fassung: Die Bieterlisten sowie Erwägungen bei der Bieterauswahl sind in der Beschaffungsakte/Vergabeakte entsprechend zu dokumentieren.
§ 4 Abs. 5 Die Bieterlisten sowie Erwägungen bei der Bieterauswahl sind in der Vergabeakte entsprechend zu dokumentieren.	§ 4 Abs. 5 (vorher Abs. 6) erhält folgende Fassung: Die Vergabeunterlagen sind jeweils dem aktuellen Stand der Gesetzgebung bzw. der Rechtsprechung anzupassen.
§ 4 Abs. 6 Die Vergabeunterlagen sind jeweils dem aktuellen Stand der Gesetzgebung bzw. der Rechtsprechung anzupassen.	§ 4 Abs. 6 entfällt

Synopse Vergabeordnung

Fassung alt	Fassung neu
§ 5 Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen unterliegt dem GWB, der VgV und der UVgO. Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen gelten die Regelungen dieser Vergabeordnung.	§ 5 erhält folgende Fassung: Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen unterliegt dem GWB und der VgV sowie der Satzung zur Vergabe von Aufträgen der Stadt Pulheim unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 6 GWB. Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen gelten die Regelungen dieser Vergabeordnung für Werte oberhalb der EU-Schwellenwerte.
§ 6 Abs. 1 Die Vergabe von freiberuflichen Leistungen unterliegt dem GWB, der VgV und der UVgO. Zu freiberuflichen Leistungen gehören insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen, Planungs- sowie Beratungsleistungen. Für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen gelten die Regelungen dieser Vergabeordnung.	§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung: Die Vergabe von freiberuflichen Leistungen unterliegt dem GWB, der VgV und der Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Pulheim (unterhalb der EU-Schwellenwerte). Zu freiberuflichen Leistungen gehören insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen, Planungs- sowie Beratungsleistungen. Für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen gelten die Regelungen dieser Vergabeordnung nur oberhalb der Schwellenwerte.
§ 6 Abs. 2 Soweit ein beauftragter Architekt die Beauftragung bestimmter Ingenieurbüros zur Bedingung macht, kann der Bürgermeister ausnahmsweise zulassen, dass abweichend von der vorstehenden Regelung lediglich bei den von dem beauftragten Architekten benannten Ingenieurbüros Honorarangebote eingeholt werden. Eine Beauftragung muss auch in diesen Fällen nach Maßgabe der HOAI erfolgen. Eine Unterschreitung der Mindestsätze der HOAI ist unzulässig. Durch vertragliche Vereinbarung ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung von Planungsunterlagen (z.B. Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung) und der in Auftrag gegebenen (Bau-) Bestandspläne, Ausrüstungs- und Inventarverzeichnisse dem Fachamt übergeben werden.	§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung Soweit ein beauftragter Architekt die Beauftragung bestimmter Ingenieurbüros zur Bedingung macht, kann der Bürgermeister ausnahmsweise zulassen, dass abweichend von der vorstehenden Regelung lediglich bei den von dem beauftragten Architekten benannten Ingenieurbüros Honorarangebote eingeholt werden. Eine Beauftragung muss auch in diesen Fällen nach Maßgabe der HOAI erfolgen. Durch vertragliche Vereinbarung ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung von Planungsunterlagen (z.B. Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung) und der in Auftrag gegebenen (Bau-) Bestandspläne, Ausrüstungs- und Inventarverzeichnisse an das Fachamt übergeben wird.
	§ 6 Abs. 3 entfällt.

Synopse Vergabeordnung

Fassung alt	Fassung neu
§ 6 Abs. 4 Bei der Vergabe von Planungsleistungen zu Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sind Urheberrechte zu prüfen. Sind diese zu berücksichtigen, findet die Vergabeordnung keine Anwendung.	§ 6 Abs. 4 wird zu Absatz 3 und erhält folgende Fassung: Bei der Vergabe von Planungsleistungen zu Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sind Urheberrechte zu prüfen. Sind diese zu berücksichtigen, findet die Vergabeordnung keine Anwendung.
§ 6 Abs. 5 Oberhalb der Schwellenwerte für europaweite Ausschreibungen gilt: Aufträge für Gutachten sollen nur an Gutachter erteilt werden, deren Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit aufgrund qualifizierter Referenzen bzw. eigener Erfahrungen bekannt sind. Die Höhe der Honorarforderung soll nicht allein oder vorrangig ausschlag-gebend sein. Vielmehr soll bei der Wertung im Vordergrund stehen, wie überzeugend sich die Gutachter mit dem jeweiligen Problem auseinandersetzen wollen. Die Wertungskriterien sind vorab in einer Wertungsmatrix zu erfassen und zu gewichten. Die im Angebot zu beziffernde Honorarforderung ist damit lediglich ein Entscheidungskriterium. Außerdem ist durch eindeutig formulierte Vergabeunterlagen und Aufträge für Klarheit bei der Ausführung und Abrechnung zu sorgen.	§ 6 Abs. 5 wird zu Absatz 4 und erhält folgende Fassung: Oberhalb der Schwellenwerte für europaweite Ausschreibungen gilt: Aufträge für Gutachten sollen nur an Gutachter erteilt werden, deren Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit aufgrund qualifizierter Referenzen bzw. eigener Erfahrungen bekannt sind. Die Höhe der Honorarforderung soll nicht allein oder vorrangig ausschlaggebend sein. Vielmehr soll bei der Wertung im Vordergrund stehen, wie überzeugend sich die Gutachter mit dem jeweiligen Problem auseinandersetzen wollen. Die Wertungskriterien sind vorab in einer Wertungsmatrix zu erfassen und zu gewichten. Die im Angebot zu beziffernde Honorarforderung ist damit lediglich ein Entscheidungskriterium. Außerdem ist durch eindeutig formulierte Vergabeunterlagen und Aufträge für Klarheit bei der Ausführung und Abrechnung zu sorgen.
§ 8 Elektronische Vergabe Vergaben ab 5.000,- € sind im Vergabemanagementsystem zu dokumentieren.	§ 8 Elektronische Vergabe erhält folgende Fassung: Vergaben ab 5.000,- € sind im Beschaffungsmanagementsystem Vergabemanagementsystem zu dokumentieren. Inhouse-Beauftragungen und Beauftragungen bei der Plattform citcoMarket und dem Portal der KoPart sind von der Dokumentation im Beschaffungsmanagementsystem/Vergabemanagementsystem ausgenommen. In diesen Fällen hat die Dokumentation anhand des geführten Schriftverkehrs in anderer geeigneter Form revisionssicher zu erfolgen.
§ 9 Abs. 2 Die Auftragsvergabe (Zuschlagserteilung) ist von der Zuschlagsentscheidung zu trennen. Hierbei sind insbesondere die vorgeschriebenen Bieterschutzfristen nach dem GWB einzuhalten. In den Fällen der Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes	§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung: Die Auftragsvergabe (Zuschlagserteilung) ist von der Zuschlagsentscheidung zu trennen. Hierbei sind insbesondere die vorgeschriebenen Bieterschutzfristen nach dem GWB einzuhalten. Die Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes gemäß der

Synopse Vergabeordnung

Fassung alt	Fassung neu
gemäß der Rechnungsprüfungsordnung ist diese vor der Zuschlagserteilung vorzunehmen.	Rechnungsprüfungsordnung ist vor der Zuschlagserteilung, aber nach der Zuschlagsentscheidung der Verwaltung vorzunehmen.
§ 9 Abs. 7 Satz 1 Der Haupt- und Finanzausschuss ist in jeder Sitzung über die erteilten Zuschläge ab einem Auftragswert von mehr als 25.000,- € netto seit der letzten Berichterstattung unter Angabe der folgenden Informationen in Kenntnis zu setzen: - Auftragnehmerin/Auftragnehmer, - Auftragsvolumen, - Ausgangskostenschätzung, - Produktsachkonto, auf welchem die Finanzmittel bereitgestellt sind, - Liste der Bieter im Verfahren mit Angebot, - Grundlage für die Vergabe (Rats- oder Ausschussbeschluss bzw. sonstige Grundlage). Wenn die Erteilung des Zuschlages gemäß § 9 Abs. 9 Satz 3 der Vergabeordnung ohne Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der Entscheidung der Dezernentin/ des Dezernenten erfolgt ist, ist der HFA in jeder Sitzung auch darüber unter Angabe der Gründe für die abweichende Entscheidung in Kenntnis zu setzen.	§ 9 Abs. 7 erhält folgende Fassung: Der Haupt- und Finanzausschuss ist in jeder Sitzung über die erteilten Zuschläge ab einem Auftragswert von mehr als 50.000,- € netto seit der letzten Berichterstattung unter Angabe der folgenden Informationen in Kenntnis zu setzen: - Auftragnehmerin/Auftragnehmer, - Auftragsvolumen, - Ausgangskostenschätzung, - Produktsachkonto, auf welchem die Finanzmittel bereitgestellt sind, - Liste der Bieter im Verfahren mit Angebot, - Grundlage für die Vergabe (Rats- oder Ausschussbeschluss bzw. sonstige Grundlage). Wenn die Erteilung des Zuschlages gemäß § 9 Abs. 9 Satz 3 der Vergabeordnung ohne Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der Entscheidung der Dezernentin/ des Dezernenten erfolgt ist, ist der HFA in jeder Sitzung auch darüber unter Angabe der Gründe für die abweichende Entscheidung in Kenntnis zu setzen.
(9) Voraussetzung für die Zuschlagserteilung durch die Verwaltung ist, dass das Rechnungsprüfungsamt der Vergabe zugestimmt hat. Sofern das Rechnungsprüfungsamt der Vergabe aufgrund einer von der Verwaltung abweichenden Rechtsauffassung nicht zustimmt, ist die Zuschlagserteilung durch den Haupt- und Finanzausschuss bzw. den Rat herbeizuführen. Sofern das Rechnungsprüfungsamt der Vergabe aus anderen Gründen nicht zustimmt, entscheidet der zuständige Dezernent. Das Rechnungsprüfungsamt kann die abweichende Auffassung auch im Rechnungsprüfungsbericht darstellen.	(9) Voraussetzung für die Zuschlagserteilung durch die Verwaltung ist, dass das Rechnungsprüfungsamt der Vergabe in den Fällen seiner Beteiligung zugestimmt hat. Sofern das Rechnungsprüfungsamt der Vergabe aufgrund einer von der Verwaltung abweichenden Rechtsauffassung nicht zustimmt, ist die Zuschlagserteilung durch den Haupt- und Finanzausschuss bzw. den Rat herbeizuführen. Sofern das Rechnungsprüfungsamt der Vergabe aus anderen Gründen nicht zustimmt oder nach der Rechnungsprüfungsordnung nicht beteiligt ist, entscheidet die zuständige Dezernentin/der zuständige Dezernent. Das Rechnungsprüfungsamt kann die abweichende Auffassung auch im Rechnungsprüfungsbericht darstellen.

Synopse Vergabeordnung

Fassung alt	Fassung neu
§ 10 Abs. 1 Die Erweiterung eines bereits erteilten Auftrages (Nachtrags- oder Anschlussauftrag) ist dem Haupt- und Finanzausschuss durch das ausführende Fachamt zur Kenntnis zu bringen, wenn - der Gesamtauftragswert durch Nachtragsaufträge erstmalig 25.000 € netto übersteigt oder - die Summe einer oder mehrerer Erweiterungen eines bereits erteilten Auftrages 25.000 € netto übersteigt.	§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung: Die Erweiterung eines bereits erteilten Auftrages (Nachtrags- oder Anschlussauftrag) ist dem Haupt- und Finanzausschuss durch das ausführende Fachamt zur Kenntnis zu bringen, wenn - der Gesamtauftragswert durch Nachtragsaufträge erstmalig 50.000 € netto übersteigt oder - die Summe einer oder mehrerer Erweiterungen eines bereits erteilten Auftrages 50.000 € netto übersteigt.